

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 18.10.2023, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch entschuldigt

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schriftführerin

Annika Diesner

Gäste: zu TOP 3: Frau Tabea Rosner – Energieagentur Nordbayern
zu TOP 4: Frau Ruth Schwarzmeier – Architekturbüro Horstmann + Partner PartGmbB

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 11.10.2023.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.09.2023
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.09.2023
3. Erweiterung KiTa Nemmersdorf - Billigung der weiteren Planungsvariante
4. Windkraft Goldkronach - interkommunales Projekt - aktueller Stand - Grundsatzbeschluss
5. Bauleitplanung:
 - 5.1. "Wohndorf 23"
 - 5.2. Zweite Änderung Flächennutzungsplan und Neuaufstellung Bebauungsplan "Südlich der Peuntgasse"
 - 5.2.1. Zweite Änderung Flächennutzungsplan "Südlich der Peuntgasse"
- Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungseinholung
 - 5.2.2. Aufstellung Bebauungsplan "Südlich der Peuntgasse"
- Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungseinholung
6. Infrastrukturmaßnahme Goldberg - reduzierter Vollausbau
- Billigung der Entwurfsplanung / Förderung
7. Leichenhalle Goldkronach - Entwidmung / Kündigung Zweckvereinbarung
8. Wahlen - Neufestlegung der Urnen- und Briefwahlbezirke
9. Haushaltsentwicklung 2023 - Zwischenbericht - Information
10. Feuerwehrwesen:
 - 10.1. Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE für Feuerwehrdienstleistende
 - 10.2. FF Nemmersdorf - Beschaffung eines HLF 10 / LF 10
11. Stiftungsrat Hans-Vetter-Stiftung - Spielplatzkombination für die A.v.H.-Grundschule
12. Quartiersmanager - weitere Vorgehensweise
13. Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 13.1. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2024 bis 2026)
 - 13.2. Bündelausschreibung für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern (2024 bis 2026)
 - 13.3. Sitzungstermine 2024 für Stadtrat und BUA
 - 13.4. Termin örtliche Rechnungsprüfung - Anfrage SR Löwel
 - 13.5. Waldflurbereinigung

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.09.2023
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.09.2023 wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet.

Beschluss:

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3

Top 2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.09.2023

Sach- und Rechtslage:Zu TOP 3: Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 – Tragwerksplanung – Nachtragsangebot
Ingenieurleistungen

Dem Ingenieurbüro Bodensteiner & Partner GbR, Stadtmühlweg 19, 92637 Weiden i.d.Opf., wurde nach den Angebotskonditionen der Auftrag für die Erbringung der statischen Nachweise in der Ausführungsplanung der Außenanlagen, die Erstellung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (besondere Leistungen), die Teilnahme an Besprechungen vor Ort sowie die ingenieurtechnische Kontrolle der Zimmererarbeiten und Unterfangungsarbeiten erteilt.

Der Auftrag gilt für die besonderen Leistungen aber nur, soweit diese tatsächlich durch den Objektplaner angefordert werden, um die Behandlung von TWP-/Statik-Problemen zu gewährleisten.

Zu TOP 4: Kanalsanierung im Fremdwasserbereich in den Jahren 2023 und 2024
– Ingenieurleistungen – Auftragsvergabe

Dem Ingenieurbüro für Tiefbautechnik GmbH Bindlach wurde zu den Angebotskonditionen der Auftrag über die durchzuführenden Fremdwassersanierungsarbeiten der Jahre 2023 und 2024 erteilt.

Zu TOP 7: Zweckverband Benker Gruppe – Agenda

SR Popp erläuterte seinen Antrag, der möglichst in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden soll.

Zu TOP 9.1: „Brandmauer gegen Rechts“

Die Stadtratsmitglieder wurden über die Aktion „Wir erhalten die Brandmauer gegen Rechts“ am 30.09.2023 zwischen 10:00 und 12:00 Uhr informiert und gebeten, teilzunehmen.

Zu TOP 9.3: Amtsblatt – Beschwerde über eine Veröffentlichung zur Landtags- und
Bezirkstagswahl

Die Stadt wurde angehalten, im Amtsblatt keine Anzeigen zu schalten, in denen aufgerufen wird, Parteien nicht zu wählen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft werden und für die die Klimakrise kein Thema ist.

Im Rahmen des Neutralitätsgebotes wurde auf Aufforderung des Landratsamtes Bayreuth die entsprechende Anzeige zumindest von der Homepage der Stadt entfernt.

Zu TOP 9.4: Antrag FF Nemmersdorf auf Kauf eines HLF 10

Der kurzfristige Antrag der FF Nemmersdorf konnte auch aufgrund der Ausführungen der Kommandantin in der Bürgeranhörung nur andiskutiert werden.

Da die Investition nicht im Haushalt enthalten sei und auch gewisse andere Kriterien noch zu prüfen seien, könne eine Behandlung frühestens in der nächsten Stadtratssitzung erfolgen.

Top 3 Erweiterung KiTa Nemmersdorf - Billigung der weiteren Planungsvariante
--

Sach- und Rechtslage:

a) Nachdem der Vorsitzende beim beauftragten Architekturbüro darauf hingewirkt hat, dass während der Anbauarbeiten eine Schließung der bestehenden Kinderbetreuung nicht möglich ist, wurden nun zwei weitere Planungsvarianten mit dem Kreisjugendamt (Frau Röthlingshöfer) abgestimmt, welche bei den Umbauarbeiten keine größeren Schließzeiten der bestehenden Betreuungseinrichtung nach sich ziehen würden.

Dem Stadtrat werden durch Frau Ruth Schwarzmeier vom Architekturbüro Horstmann + Partner PartGmbB beide Varianten vorgestellt, damit der Stadtrat eine Variante billigen kann. Diese wäre die Basis dafür, eine Entwurfsplanung zu erstellen. Mit der gebilligten Entwurfsplanung könnte dann der Förderantrag gestellt werden.

b) In der anschließenden Diskussion fragt SR Roß nach, ob bei Variante C die ganzen Kindergartengruppen auseinandergerissen werden. Laut Frau Schwarzmeier kann die Kindergartenleitung die Krippe in den separaten Trakt verlegen, so dass die Kindergartengruppen vorne im Hauptgebäude sind.

SR Popp bittet, die Kindergartenleitung in die Planungen mit einzubeziehen. Eine gänzliche Abstimmung mit der Kindergartenleitung wird vom Architekturbüro zugesagt.

SR Löwel erkundigt sich, ob durch die Variante C wirklich Baukosten gespart werden. Nach Auskunft von Frau Schwarzmeier geht das Architekturbüro Horstmann + Partner PartGmbB davon aus, dass der Eingriff in das Bestandsgebäude nicht mehr durchgeführt werden muss und somit eine Reduzierung der Kosten erfolge.

Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet die neue Planungsvariante C.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4	Windkraft Goldkronach - interkommunales Projekt - aktueller Stand - Grundsatzbeschluss
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Im Rahmen der Anstrengungen zur Energiewende steht das Thema Windkraft ganz vorne. Im Gegensatz zu früheren Planungen hat sich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung grundlegend verändert.

Das Gebiet der Stadt Goldkronach ist im Rahmen der Planungen allerdings stark eingeschränkt. Vor allem der Windprofiler des Deutschen Wetterdienstes am Oschenberg schränkt die Planungen auf einem Radius von 5 km ein.

Letztlich werden sich mögliche Projekte auf das Gebiet der Bay. Staatsforsten beschränken. Der genaue Standort für ein mögliches Projekt wird noch ermittelt.

Neben den Ausschlusskriterien muss auch der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost das „Teilkapitel Windenergie“ fortschreiben. Dies ist voraussichtlich noch ein „längerer Prozess“. Die Stadt Goldkronach wird sich daher um eine vorgezogene Teilfortschreibung bemühen. Gespräche fanden am heutigen Tag in der Regierung von Oberfranken statt.

Aufgrund der möglichen Projektlage im Staatsforst sollte ein interkommunales Projekt gemeinsam mit der Stadt Bad Berneck und der Gemeinde Warmensteinach angestrebt werden. Die Einbeziehung der Gemeinde Bischofsgrün (grenzt nicht direkt an) ist vorteilhaft.

Die Windkümmerin der Stadt Goldkronach Tabea Roser von der Energieagentur Nordbayern stellt den „Ablauf bis zum Windrad“ vor. Genaue Flächen können allerdings öffentlich noch nicht behandelt werden.

b) In der anschließenden Diskussion werden nachfolgende Fragestellungen geklärt.

Auf Nachfrage von SR Hofmann hinsichtlich der zulässigen Lärmbelästigung berichtet Frau Roser, dass die Dezibel je nach Wohngebiet unterschiedlich sind, man könne aber von ca. 60 dB ausgehen.

SR Backs erkundigt sich, ob die während der Bauphase zu errichtende Lagerfläche dauerhaft bleibe oder wieder bepflanzt bzw. aufgeforstet werde.

Nach Aussage von Frau Roser bleibt die abgeforstete Lagerfläche dann dauerhaft. Die sei wichtig, da regelmäßige Wartungen bzw. auch Reparaturen ausgeführt werden müssen.

Frau Roser erläutert auf Nachfrage von SR Roß, dass die Energieagentur Nordbayern die jeweiligen Kommunen bei verschiedenen Prozessen unentgeltlich unterstütze (z.B. bei Gebietsbeurteilung, Standort, Fabrikat des Windkraftwerkes, Verhandlungen mit den Staatsforsten). Hierdurch würden der Kommune verschiedene Aufgaben abgenommen (z.B. Bürgerbeteiligung und Verhandlungen).

Die Stadt sei aber zu einer Zusammenarbeit mit der Energieagentur Nordbayern nicht verpflichtet.

SR Popp erkundigt sich, ob es sinnvoll sei, Flächen von betroffenen Bürgern schon vorher zu pachten. Laut Aussage von Frau Roser mache dies tatsächlich Sinn, jedoch gehören die betroffenen Flächen zu den Staatsforsten, die vorzeitig nichts verpachten werden.

SR Löwel möchte wissen, was zu den NO-GO-Areas gehört und bittet zu beachten, dass in den Staatsforsten städtische Wasser-Quellen liegen und somit auch Wasserschutzgebiete. Hierauf teilt Frau Roser mit, dass Schutzgebiete auf jeden Fall berücksichtigt werden sollen. Letztlich werde dies in einem möglichen Verfahren eingebracht.

SR Hautsch wirft ein, dass vor ca. 5 Jahren bereits eine derartige Planung erfolgte, angeblich waren damals keine Flächen möglich und nicht genügend Wind da.

Frau Roser bekräftigt, dass aufgrund Windstärken-Messungen im Fichtelgebirge definitiv genug Wind vorhanden sei. Hingegen zeige sich der Flächenmangel tatsächlich etwas problematisch, genau für solche Aufgaben sei aber ihr Team da.

SR Roß verweist darauf, dass es sehr wichtig sei, die Wasserschutzgebiete der Zone 3 mit einzubeziehen. Zusätzlich sollten sämtliche Punkte für die Öffentlichkeit transparent sein (Bürgerinfo, Bürgerbeteiligung).

SR Hofmann erkundigt sich nach dem konkreten Zeitplan.

Frau Roser teilt mit, dass bis zum neuen Jahr Vorbehaltsflächen erörtert werden sollen, danach werde man sich mit den Kommunen zusammensetzen, parallel werden die Verhandlungen mit den Staatsforsten beginnen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Flächen auf die Wünsche der Stadt zugeschnitten werden und nicht einfach ein riesiger Windpark hingestellt werde. Die von der Stadt gewählten Flächen werden somit nur einen überschaubaren Windpark ermöglichen.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach befürwortet ein interkommunales Windenergieprojekt gemeinsam mit der Stadt Bad Berneck, der Gemeinde Warmensteinach und ggf. der Gemeinde Bischofsgrün. Hierbei legt die Stadt Goldkronach größten Wert auf eine regionale Umsetzung des Projektes. Bürgerbeteiligung muss zwingend vorgeschrieben werden. Die Nutzung der gewonnenen Energie vor Ort mittels regionaler Vermarktung oder eigenen Stadtwerken soll angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Bauleitplanung:

Top 5.1 "Wohndorf 23"

Sach- und Rechtslage:

Der überarbeitete Bebauungsplan wurde für das geplante Neubaugebiet „Wohndorf 23“ im Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.
Der Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat wurde mit 6:3 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Der überarbeitete Bebauungsplan „Wohndorf 23“ wird baurechtlich nicht weiterverfolgt, ein Aufstellungsbeschluss erfolgt nicht.
Die Gründe wurden im Bau- und Umweltausschuss dargelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 5.2 Zweite Änderung Flächennutzungsplan und Neuaufstellung Bebauungsplan "Südlich der Peuntgasse"

Top 5.2.1 Zweite Änderung Flächennutzungsplan "Südlich der Peuntgasse" - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungseinholung
--

Sach- und Rechtslage:

**I) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach §4 Abs. 2 BauGB;**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.10.2023 aufgefordert.

1. Folgende Fachstellen wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- 1 Regierung von Oberfranken
- 2 Regionaler Planungsverband
- 3 Landratsamt Bayreuth
- 4 Wasserwirtschaftsamt Hof
- 5 Staatliches Bauamt Bayreuth
- 6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 7 Bayernwerk AG Netzcenter
- 8 TenneT TSO GmbH
- 9 Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 11 Bayerischer Bauernverband
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz
- 14 Ferngas Netzgesellschaft mbH über PLEDOC
- 15 Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
- 16 Regierung von Mittelfranken, Luftfahrtamt Nordbayern
- 17 Luftsportgemeinschaft Bayreuth e. V.
- 18 Stadt Bayreuth
- 19 Zweckverband „Benker Gruppe“
- 20 Gemeinde Bindlach
- 21 Stadt Bad Berneck
- 22 VG Weidenberg
- 23 Deutsche Telekom Niederlassung Bayreuth
- 24 Vodafone Kabel Deutschland

2. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 2 Regionaler Planungsverband
- 5 Staatliches Bauamt Bayreuth
- 6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 9 Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz
- 17 Luftsportgemeinschaft Bayreuth e. V.
- 19 Zweckverband „Benker Gruppe“
- 20 Gemeinde Bindlach
- 21 Stadt Bad Berneck
- 22 VG Weidenberg

3. Folgende Fachstellen haben Einverständnis mit der Planung geäußert bzw. keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Planung vorgebracht:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Regierung von Oberfranken | |
| | a) Bergamt | 04.10.2023 |
| | b) Sachgebiet 24 | 11.10.2023 |
| 8 | TenneT TSO GmbH | 13.09.2023 |
| 14 | Ferngas Netzgesellschaft mbH über PLEDOC | 13.09.2023 |

15	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH	13.09.2023
16	Regierung von Mittelfranken, Luftfahrtamt Nordbayern	11.09.2023
18	Stadt Bayreuth	14.09.2023
24	Vodafone Kabel Deutschland	29.09.2023

II) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zeitgleich zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Während der Zeit vom 11.09.2023 bis einschließlich 12.10.2023 lag der Entwurf der Bauleitplanunterlagen für jedermann während der Dienststunden einsehbar im Rathaus der Stadt Goldkronach aus.

Bis zum Ablauf der Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschlüsse:

Folgende Fachstellen haben Bedenken, Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht:

1	Regierung von Oberfranken	
	c) Sachgebiet 32	10.10.2023
3	Landratsamt	
	a) Baurecht	12.10.2023
	b) Denkmalschutz	12.10.2023
	c) Naturschutz	12.10.2023
	d) Immissionsschutz	12.10.2023
	e) Brandschutz	12.10.2023
	f) Wasserrecht	12.10.2023
	g) Sonstiges	12.10.2023
4	Wasserwirtschaftsamt Hof	04.10.2023
7	Bayernwerk AG Netzcenter	27.09.2023
11	Bayerischer Bauernverband	10.10.2023
23	Deutsche Telekom Niederlassung Bayreuth	11.10.2023

A) Einzelbeschlüsse:

1. Regierung von Oberfranken [c) Sachgebiet 32]

Schreiben vom 10.10.2023

Prüfungstiefe

Die Beurteilung beschränkt sich auf grundsätzliche und offenkundige Gesichtspunkte. Eine vollständige Beurteilung auch im Detail muss dem LRA und den zuständigen Fachbehörden und -stellen vorbehalten bleiben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Allgemeines

Die Gesichtspunkte aus der Stellungnahme vom 24.01.2023 wurden in der Planung berücksichtigt bzw. sachgerecht abgewogen. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Ausgleichsmaßnahmen

- Die in der Begründung genannten Ausgleichsmaßnahmen sind als textliche Festsetzung in die Satzung zu übernehmen.
- Die Außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen sind zeichnerisch (Lageplan) in die B-Plan-Urkunde zu übernehmen.
- Zur dauerhaften Sicherung sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde zu erwerben oder grundbuchrechtlich zugunsten der Gemeinde zu sichern (i.d.R. durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit und Reallast

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die durch eine Bauleitplanung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Die Begründung des B-Plan enthält hierzu keine Aussagen.

Es Maßnahmen zum Monitoring käme u.E. hier eine Überwachung der Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie des Biotops und der angrenzenden Grünflächen in Betracht.

Vorlage der Planung

Nach Abschluss der Verfahren ist ein Exemplar des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung der Regierung v. Ofr. (ausgefertigte Fassung der Planzeichnung mit Verfahrensvermerken und textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Nachweis über die Bekanntmachung) sowie dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ausgefertigte Fassung der Planzeichnung mit Verfahrensvermerken und textliche Festsetzungen) zur Aktualisierung im RISBy* und im BayernAtlas digital zur Verfügung zu stellen

Beschluss 001: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Regierung von Oberfranken und dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eine ausgefertigte Fassung aller Bauleitplanunterlagen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) zur Verfügung gestellt.

3. Landratsamt

Schreiben vom 12.10.2023

Landratsamt [a) Baurecht]

Schreiben vom 12.10.2023

Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher Sicht verweisen wir im Wesentlichen auf unsere erstmalige Stellungnahme vom 23.01.2023. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Planunterlagen wurden teilweise ergänzt und angepasst. Insbesondere wurde die Begründung erweitert und stellenweise fortgeschrieben. Die Bezeichnung des Bebauungsplans wurde ebenfalls geändert. In der Gesamtschau erscheint allerdings der hohe Flächenverbrauch in Verbindung mit der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation und dem örtlichen Bedarf nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Hierbei kann es ggf. auch zu Schwierigkeiten bei der späteren Vermarktung der einzelnen Grundstücke unter Berücksichtigung der (teilweise sehr hohen) Erschließungskosten kommen.

Weitere baurechtliche Hinweise sind am Ende dieses Schreibens nochmals zusammengefasst.

Beschluss 002: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Hinsichtlich des geplanten Flächenverbrauchs wird auf die Wohnbauflächenbedarfsbegründung verwiesen, die als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beige-fügt ist und eine Flächenausweisung in der geplanten Größe rechtfertigt.

Die restlichen vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Landratsamt [b) Denkmalschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme vom 23.01.2023 (Punkt: VII) verwiesen. Wir raten deshalb weiterhin an, aus Gründen der Ortsbildgestaltung im Zusammenhang mit der denkmalschutzrelevanten Blickbeziehung zum Schloss Goldkronach (nach Möglichkeit) die zulässigen Dachformen im WA 1 auf Sattel- und Walmdach zu beschränken. Die Höhenentwicklung der Gebäude dürfte dabei weniger ins Gewicht fallen, als die optische Gestaltung der Gebäude und Blickbeziehung zum Schloss Goldkronach. Maßnahmen und Beiträge zum Klimaschutz können sicherlich in anderer Weise im betreffenden Bereich sowie an anderer Stelle gut durchgeführt werden.

Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 06.09.2023 wird insoweit verwiesen.

Beschluss 003: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

In der zitierten Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.09.2023 wird zwar die in dieser Stadtratssitzung getroffene Entscheidung bedauert, aber auch klargestellt, dass von einem weiteren Widerspruch abgesehen wird.

Die restlichen vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Landratsamt [c) Naturschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen. Die dargestellten Ausgleichsflächen sind zeitnah herzustellen, die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune digital an das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt in Hof zu melden.

Ansprechpartner: Herr Weigl, Tel.: 0921 728-299, E-Mail: stefan.weigl@lra-bt.bayern.de

Beschluss 004: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Ablauf berücksichtigt. Änderungen an den Bauleitplanunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst.

Landratsamt [d) Immissionsschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Da im nördlichen Bereich des Sondergebietes „Pflege“ die Lärmwerte für Pflegeeinrichtungen geringfügig überschritten werden, sollte diesbezüglich noch folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen werden:

„Da im nördlichen Bereich des Sondergebietes „Pflege“ die Lärmwerte für Pflegeeinrichtungen geringfügig überschritten werden, ist bei der Planung der Pflegeeinrichtung darauf zu achten, dass die Pflegebereiche der Einrichtung nicht nach Norden ausgerichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.“

Beschluss 005: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Landratsamt [e) Brandschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Keine Bedenken aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit und Ausführung müssen hierfür für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein. Grundsätzlich ist DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO zu beachten.

Bei Sackstraßen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur unbehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufplasterung, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt und diese planerisch innerhalb der Hilfsfrist vor Ort sein können. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die notwendige Löschwassermenge ist durch den Ausbau der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen.

Wenn die notwendige Löschwassermenge über die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z. B. über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 sicherzustellen.

Ob eine, über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich ist, hängt von der Bauweise und Nutzung der Gebäude ab und kann erst im konkreten Einzelfall festgelegt werden.

Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.

Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

Ansprechpartner: Herr Schreck, Tel.: 0921-728/308, E-Mail: herrmann.schreck@lra-bt.bayern.de

Beschluss 006: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Landratsamt [f) Wasserrecht]

Schreiben vom 12.10.2023

Das geplante Gebiet liegt teilweise im 60m-Bereich der Kronach, einem Gewässer III. Ordnung mit Rechtsverordnung. Auf Teilen der Flurstücke 456, 455, 454, 453 und 461/9 ist für Vorhaben daher eine **Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG erforderlich.**

Grundsätzlich gilt:

- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben. Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof unbedingt am Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Schmutzwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Hollfeld endete am 31.12.2017. Die Antragsunterlagen für eine neue Erlaubnis befinden sich derzeit zur Prüfung beim Wasserwirtschaftsamt Hof. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Mischwasserbehandlungsanlage (4 RÜBs; Flurnummern 948, 185, 953 und 135; Gemarkung Hollfeld) endete am 31.12.2020.

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

Unter Punkt 3.3.2 der Begründung „Geotechnische Untersuchungen vom 13.02.2022“ wird eine Beseitigung des Niederschlagswassers mittels bestehenden Kanal genannt. Sollte dieser bestehende Kanal ein Schmutzwasserkanal sein, ist dringend von einer Einleitung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser abzuraten.

Im Übrigen verweisen wir ggf. auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof.

Ansprechpartnerin: Frau Schmitt, Tel.: 0921-728/450, E-Mail: christel.schmitt@lra-bt.bayern.de

Beschluss 007: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Landratsamt [g] Sonstiges]

Schreiben vom 12.10.2023

Von Seiten der Fachstellen FB 40 - Bodenschutzrecht und FB 50 - Gesundheitswesen wurden bereits im Rahmen der erstmaligen Beteiligung keine Bedenken vorgetragen.

Von Seiten des Behindertenbeauftragten wurden nach der Ergänzung des Punktes „Inklusion“ keine weiteren Anmerkungen im Rahmen der erneuten bzw. förmlichen Behördenbeteiligung vorgetragen.

Von Seiten der Fachstelle FB 40 – Abfallrecht wurde bislang keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgebracht. Wir bitten an dieser Stelle die Stadt Goldkronach (bei Bedarf) nochmals eigenständig mit der entsprechenden Fachstelle in Kontakt zu treten.

Die Kommunalaufsicht war im Rahmen der Behördenbeteiligung zunächst nicht zu beteiligen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung von Bauleitplanun-

gen verbundene kommunalrechtliche als auch haushalts- und abgabenrechtliche Aspekte durch die Kommune eigenverantwortlich zu beachten sind. Konkrete Fragestellungen hierzu wären bei Bedarf unter Darlegung der eigenen Rechtseinschätzung der Kommune direkt an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 20) heranzutragen.

Sobald diese Bauleitplanung Rechtskraft erlangt, bitten wir darum,

- sowohl uns als auch der Regierung von Oberfranken jeweils eine ausgefertigte Fassung der Planzeichnung und der Begründung einschl. Umweltbericht sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung zu übersenden,
- eine Ausfertigung der Satzung, möglichst in digitaler Form, dem Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung Bayreuth zur Aktualisierung der „Bauleitpläne Bayern“ im Rahmen des Geoportals Bayern zuzuleiten
- uns ggf. zusätzlich einen Nachweis über die rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche (z.B. Notarurkunde) zu übermitteln.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung des Feststellungsbeschlusses
- Vollständige Verfahrensunterlagen im Original oder in Kopie
- Kurze tabellarische Zusammenstellung des Verfahrensganges.

Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren

Beschluss 008: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Bauleitplanunterlagen sind dadurch nicht erforderlich.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden die gewünschten Unterlagen an das Landratsamt Bayreuth, die Regierung von Oberfranken sowie an das Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung Bayreuth versandt.

4. Wasserwirtschaftsamt Hof

Schreiben vom 04.10.2023

hinsichtlich des o.g. Vorhabens bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4622-BT-14331/2022 vom 22.12.2022 (siehe Anhang).

Schreiben vom 22.12.2022:

1. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

Sollte dennoch bei den Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, sind ein Fachbüro einzuschalten und die es sind die zuständigen Behörden zu informieren

Das Baugebiet kann an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Goldkronach angeschlossen und über den Zusatzwasserbezug vom ZV Benker Gruppe ausreichend versorgt werden. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

3. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Das neue Baugebiet soll zukünftig im Trennsystem entwässert werden.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen soll gesammelt in einen Vorfluter eingeleitet werden. Den Vorgaben des WHG's wird hier Rechnung getragen. Spitzenabflüsse werden durch geeignete Maßnahmen (Retentionszisternen oder auch Dachbegrünung) reduziert. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßt.

Generell stellt die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer von bebauten und befestigten Flächen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Wir gehen

davon aus, dass bei der geplanten Maßnahme die Grenzen der Erlaubnisfreiheit überschritten werden. Dementsprechend ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswassers für die Einleitstelle in das Gewässer so wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Änderung gegenüber den damaligen Unterlagen anzuzeigen sind. Eine Erlaubnis diesbezüglich ist uns dennoch nicht bekannt.

Im Einzelnen sind die NWFreiV und TRENGW sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten.

Schmutzwasser:

Die Stadt Goldkronach ist derzeit in der Erarbeitung der Antragsunterlagen für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage. Das Gebiet sollte im Rahmen der dafür nötigen Erhebungen Beachtung finden.

Das Gebiet wurde innerhalb der Antragsunterlagen für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserbehandlungsbauwerken beachtet. Wurden hier Vorgaben festgeschrieben, so müssen diese Beachtung finden.

Fremdwasser:

Der Fremdwasseranteil im Kanalnetz von über 50 % muss reduziert werden. Hierzu wurden bereits mehrere Beratungsgespräche geführt. Es wurde bereits ein Fristenplan für die nächsten fünf Jahre erstellt. Eine Fremdwasserreduzierung ist unabdingbar und muss in den nächsten Jahren weiterverfolgt werden.

4. Oberflächengewässer und Hochwasser

Gemäß der Hochwasserberechnung der Köhler Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG, 2020 wird der Geltungsbereich des Vorhabenbereiches von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sollten bei der weiteren Planung grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante wird empfohlen.

Beschluss 009: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 22.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

7. Bayernwerk AG Netzcenter

Schreiben vom 27.09.2023

Mit dem Schreiben vom 07.12.2022, TFKP Ha 6838, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Schreiben vom 07.12.2022:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Nieder- und Mittelspannungskabel sowie Kabelverteiler erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Transformatorenstation

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 24 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorenstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort muss öffentlich zugänglich sein und sollte im Bereich der Parzelle Nr. 29, westlich der Sonderfläche „Pflege und Wohnen“ Nr. 31 oder direkt auf dieser, eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über ein Stationsgrundstück verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Gasanlagen

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Beschluss 010: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 07.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

11. Bayerischer Bauernverband

Schreiben vom 10.10.2023

durch die verfahrensgegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich der Peuntgasse ein weiteres Wohngebiet geschaffen. Wir weisen darauf hin, dass sich direkt gegenüber nördlich der Peuntgasse, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 642/3 in der Gemarkung Goldkronach, eine durch die Tierhaltung verursachende Immissionsquelle befindet. Auf deren Bestandsschutz weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Dieser Bestandsschutz ist durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Trotzdem, dass sich innerörtlich Baulücken befinden, wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Diese geht der Landwirtschaft als Produktionsfläche verloren. Auch wenn wir uns für die Planung in diesem Verfahren nicht dagegen aussprechen regen wir an, zukünftig möglichst sparsam mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsfläche umzugehen.

Beschluss 011: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Der Hinweis auf einen zukünftig möglichst sparsamen Umgang mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Die restlichen Hinweise und Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort behandelt. Änderungen an den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich nicht erforderlich.

23. Deutsche Telekom, Niederlassung Bayreuth

Schreiben vom 10.10.2023

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.12.2022 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Schreiben vom 14.12.2022:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände.

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.

Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Aus diesem Grund und zur eventuellen Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune noch in der Planungsphase, mindestens jedoch 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich mit uns in Verbindung setzt. Bitte teilen Sie uns auch mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Wir bitten im Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Beschluss 012: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 14.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

B) Gesamtergebnis:

a) Abwägungsbeschluss:

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden einzeln abgewogen. Das Abwägungsergebnis laut Anlage zur Niederschrift wird durch den Stadtrat der Stadt Goldkronach beschlossen und das Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH, Bayreuth, beauftragt, die sich daraus ergebenden Aktualisierungen in die Bauleitplanunterlagen einzuarbeiten.

b) Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach billigt die „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ nach Einarbeitung des vorangegangenen Abwägungsbeschlusses. Die „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ in der Fassung vom 18.10.2023 wird festgestellt.

c) Genehmigungseinholung:

Die „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Bayreuth einzuholen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind an die jeweiligen Stellungnahmen angefügt.

Top 5.2.2 Aufstellung Bebauungsplan "Südlich der Peuntgasse" - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sowie Genehmigungseinholung**Sach- und Rechtslage:****I) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB;****Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.**

Zur Aufstellung des Baubauungsplanes „Südlich der Peuntgasse“ wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.10.2023 aufgefordert.

1. Folgende Fachstellen wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- 1 Regierung von Oberfranken
- 2 Regionaler Planungsverband
- 3 Landratsamt Bayreuth
- 4 Wasserwirtschaftsamt Hof
- 5 Staatliches Bauamt Bayreuth
- 6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 7 Bayernwerk AG Netzcenter
- 8 TenneT TSO GmbH
- 9 Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 11 Bayerischer Bauernverband
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz
- 14 Ferngas Netzgesellschaft mbH über PLEDOC
- 15 Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
- 16 Regierung von Mittelfranken, Luftfahrtamt Nordbayern
- 17 Luftsportgemeinschaft Bayreuth e. V.
- 18 Stadt Bayreuth
- 19 Zweckverband „Benker Gruppe“
- 20 Gemeinde Bindlach
- 21 Stadt Bad Berneck
- 22 VG Weidenberg
- 23 Deutsche Telekom Niederlassung Bayreuth
- 24 Vodafone Kabel Deutschland

2. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 2 Regionaler Planungsverband
- 5 Staatliches Bauamt Bayreuth
- 6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 9 Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz
- 17 Luftsportgemeinschaft Bayreuth e. V.
- 19 Zweckverband „Benker Gruppe“
- 20 Gemeinde Bindlach
- 21 Stadt Bad Berneck
- 22 VG Weidenberg

3. Folgende Fachstellen haben Einverständnis mit der Planung geäußert bzw. keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Planung vorgebracht:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Regierung von Oberfranken | |
| | c) Bergamt | 04.10.2023 |
| | d) Sachgebiet 24 | 11.10.2023 |
| 8 | TenneT TSO GmbH | 13.09.2023 |
| 14 | Ferngas Netzgesellschaft mbH über PLEDOC | 13.09.2023 |
| 15 | Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH | 13.09.2023 |
| 16 | Regierung von Mittelfranken, Luftfahrtamt Nordbayern | 11.09.2023 |
| 18 | Stadt Bayreuth | 14.09.2023 |
| 24 | Vodafone Kabel Deutschland | 29.09.2023 |

II) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zeitgleich zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Während der Zeit vom 11.09.2023 bis einschließlich 12.10.2023 lag der Entwurf der Bauleitplanunterlagen für jedermann während der Dienststunden einsehbar im Rathaus der Stadt Goldkronach aus.

Bis zum Ablauf der Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschlüsse:

Folgende Fachstellen haben Bedenken, Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht:

1	Regierung von Oberfranken	
	d) Sachgebiet 32	10.10.2023
3	Landratsamt	
	h) Baurecht	12.10.2023
	i) Denkmalschutz	12.10.2023
	j) Naturschutz	12.10.2023
	k) Immissionsschutz	12.10.2023
	l) Brandschutz	12.10.2023
	m) Wasserrecht	12.10.2023
	n) Sonstiges	12.10.2023
4	Wasserwirtschaftsamt Hof	04.10.2023
7	Bayernwerk AG Netzcenter	27.09.2023
11	Bayerischer Bauernverband	10.10.2023
23	Deutsche Telekom Niederlassung Bayreuth	11.10.2023

A) Einzelbeschlüsse:

1. Regierung von Oberfranken [c) Sachgebiet 32]

Schreiben vom 10.10.2023

Prüfungstiefe

Die Beurteilung beschränkt sich auf grundsätzliche und offenkundige Gesichtspunkte. Eine vollständige Beurteilung auch im Detail muss dem LRA und den zuständigen Fachbehörden und -stellen vorbehalten bleiben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Allgemeines

Die Gesichtspunkte aus der Stellungnahme vom 24.01.2023 wurden in der Planung berücksichtigt bzw. sachgerecht abgewogen. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Ausgleichsmaßnahmen

- Die in der Begründung genannten Ausgleichsmaßnahmen sind als textliche Festsetzung in die Satzung zu übernehmen.
- Die Außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen sind zeichnerisch (Lageplan) in die B-Plan-Urkunde zu übernehmen.
- Zur dauerhaften Sicherung sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde zu erwerben oder grundbuchrechtlich zugunsten der Gemeinde zu sichern (i.d.R. durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit und Reallast)

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die durch eine Bauleitplanung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Die Begründung des B-Plan enthält hierzu keine Aussagen.

Es Maßnahmen zum Monitoring käme u.E. hier eine Überwachung der Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie des Biotops und der angrenzenden Grünflächen in Betracht.

Vorlage der Planung

Nach Abschluss der Verfahren ist ein Exemplar des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung der Regierung v. Ofr. (ausgefertigte Fassung der Planzeichnung mit Verfahrensvermerken und textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Nachweis über die Bekanntmachung) sowie dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ausgefertigte Fassung der Planzeichnung mit Verfahrensvermerken und textliche Festsetzungen) zur Aktualisierung im RISBy* und im BayernAtlas digital zur Verfügung zu stellen

Beschluss 001: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die Ausgleichsmaßnahmen laut Begründung und Umweltbericht werden nachrichtlich sowohl textlich als auch zeichnerisch in die Festsetzungen des Grünordnungsplans übernommen.

Die Hinweise zur Sicherung der Ausgleichsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und werden unabhängig vom Bauleitplanverfahren geregelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum Monitoring der Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie des vorhandenen Biotops und der angrenzenden Grünflächen aufgenommen.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Regierung von Oberfranken und dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eine ausgefertigte Fassung aller Bauleitplanunterlagen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) zur Verfügung gestellt.

3. Landratsamt

Schreiben vom 12.10.2023

Landratsamt [a) Baurecht]

Schreiben vom 12.10.2023

Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher Sicht verweisen wir im Wesentlichen auf unsere erstmalige Stellungnahme vom 23.01.2023. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Planunterlagen wurden teilweise ergänzt und angepasst. Insbesondere wurde die Begründung erweitert und stellenweise fortgeschrieben. Die Bezeichnung des Bebauungsplans wurde ebenfalls geändert. In der Gesamtschau erscheint allerdings der hohe Flächenverbrauch in Verbindung mit der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation und dem örtlichen Bedarf nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Hierbei kann es ggf. auch zu Schwierigkeiten bei der späteren Vermarktung der einzelnen Grundstücke unter Berücksichtigung der (teilweise sehr hohen) Erschließungskosten kommen.

Weitere baurechtliche Hinweise sind am Ende dieses Schreibens nochmals zusammengefasst.

Schreiben vom 23.01.2023:

Aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Auf nachfolgende Hinweise und Informationen wird verwiesen.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bereits im Rahmen des Gesprächstermins am 07.07.2022 wurde seitens des Landratsamtes geäußert, dass der Bedarf für die Baulandausweisung ausreichend stichhaltig begründet sein muss. Seitens des Landratsamtes wurde deshalb die kleinere Planungsvariante favorisiert.
Die Begründung zum Bebauungsplan beinhaltet keine ausreichende Bedarfsbegründung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Baulandausweisung in dieser Größenordnung erforderlich ist.
2. Aus Gründen der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit ist der Titel des Bebauungsplanes zu ändern, da für den Bereich nordöstlich des geplanten Vorhabens bereits ein Bebauungsplan mit dem Titel „Peuntgasse“ besteht.
3. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. die Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ist gemäß der Planzeichenverordnung darzustellen (siehe Anhang zur PlanZV, Nr. 15.14). Die allgemeinen Wohngebiete mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung sollten nummeriert werden. Die im jeweiligen Gebiet geltenden Festsetzungen sind in den textlichen Festsetzungen aufzuführen.

4. Es finden sich im Bebauungsplan keinerlei Festsetzungen zu etwaigen Stellplätzen. Aufgrund der großen Anzahl der geplanten Wohnhäuser und des geplanten Pflege-/Seniorenheims bitten wir dies zu überdenken.
5. Der Begründung ist zu entnehmen, dass das Befahren des mittleren Quartiersplatz für Müllfahrzeuge nicht vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass die Befahrbarkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes gegeben sein muss (siehe Ziffer II). Des Weiteren ist auch in diesem Bereich der Verkehrssicherungspflicht unbedingt nachzukommen.
6. Es wird empfohlen, einen Hinweis hinsichtlich der nach der BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen.
7. Für die im Wohngebiet „WA I“ festgesetzte Geschossigkeit (eingeschossig) sollte ein Schemaschnitt ergänzt werden.
8. Hinsichtlich der Verkehrsflächen sollte eine Präzisierung erfolgen. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob es sich bei den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung um private oder öffentliche Verkehrsflächen handelt.
9. Für die Wohngebiete sollte die Bauweise überprüft und präzisiert werden.
10. Wir empfehlen, die Dachneigung in der Nutzungsschablone zu ergänzen.
11. Die Festsetzungen zur Dacheindeckung sollten hinsichtlich des Materials und der Farbe präzisiert werden.

Beschluss 002: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 23.01.2023 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Hinsichtlich des geplanten Flächenverbrauchs wird auf die Wohnbauflächenbedarfsbegründung verwiesen, die als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist und eine Flächenausweisung in der geplanten Größe rechtfertigt.

Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

Landratsamt [b) Denkmalschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme vom 23.01.2023 (Punkt: VII) verwiesen. Wir raten deshalb weiterhin an, aus Gründen der Ortsbildgestaltung im Zusammenhang mit der denkmalschutzrelevanten Blickbeziehung zum Schloss Goldkronach (nach Möglichkeit) die zulässigen Dachformen im WA 1 auf Sattel- und Walmdach zu beschränken. Die Höhenentwicklung der Gebäude dürfte dabei weniger ins Gewicht fallen, als die optische Gestaltung der Gebäude und Blickbeziehung zum Schloss Goldkronach. Maßnahmen und Beiträge zum Klimaschutz können sicherlich in anderer Weise im betreffenden Bereich sowie an anderer Stelle gut durchgeführt werden.

Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 06.09.2023 wird insoweit verwiesen.

Beschluss 003: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die Stellungnahme vom 23.01.2023, Punkt VII, wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Bei der Beschlussfassung wurden die genannten Faktoren wie „Blickbeziehung zum Schloss“, „Höhenentwicklung der Gebäude“, „optische Gestaltung der Gebäude“ und „Klimaschutz“ berücksichtigt. In der zitierten Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.09.2023 wird zwar die in dieser Stadtratssitzung getroffene Entscheidung bedauert, aber auch klargestellt, dass von einem weiteren Widerspruch abgesehen wird. Neue Erkenntnisse zu dem betreffenden Sachverhalt werden durch die vorliegenden Stellungnahmen nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

Landratsamt [c) Naturschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen. Die dargestellten Ausgleichsflächen sind zeitnah herzustellen, die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune digital an das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt in Hof zu melden.

Ansprechpartner: Herr Weigl, Tel.: 0921 728-299, E-Mail: stefan.weigl@lra-bt.bayern.de

Beschluss 004: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Ablauf berücksichtigt. Änderungen an den Bauleitplanunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst.

Landratsamt [d) Immissionsschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Da im nördlichen Bereich des Sondergebietes „Pflege“ die Lärmwerte für Pflegeeinrichtungen geringfügig überschritten werden, sollte diesbezüglich noch folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen werden:

„Da im nördlichen Bereich des Sondergebietes „Pflege“ die Lärmwerte für Pflegeeinrichtungen geringfügig überschritten werden, ist bei der Planung der Pflegeeinrichtung darauf zu achten, dass die Pflegebereiche der Einrichtung nicht nach Norden ausgerichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.“

Beschluss 005: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis zur geringfügigen Überschreitung der Lärmwerte für Pflegeeinrichtungen im nördlichen Bereich des Sondergebietes „Pflege“ aufgenommen.

Landratsamt [e] Brandschutz]

Schreiben vom 12.10.2023

Keine Bedenken aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit und Ausführung müssen hierfür für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein. Grundsätzlich ist DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und Art. 15 (3) BayBO zu beachten.

Bei Sackstraßen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur unbehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufplasterung, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt und diese planerisch innerhalb der Hilfsfrist vor Ort sein können. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Die notwendige Löschwassermenge ist durch den Ausbau der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen.

Wenn die notwendige Löschwassermenge über die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z. B. über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 sicherzustellen.

Ob eine, über den Grundschatz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich ist, hängt von der Bauweise und Nutzung der Gebäude ab und kann erst im konkreten Einzelfall festgelegt werden.

Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.

Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

Ansprechpartner: Herr Schreck, Tel.: 0921-728/308, E-Mail: herrmann.schreck@lra-bt.bayern.de

Beschluss 006: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 23.01.2023, die in der Stadtratssitzung am 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt wurde. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

Landratsamt [f] Wasserrecht]

Schreiben vom 12.10.2023

Das geplante Gebiet liegt teilweise im 60m-Bereich der Kronach, einem Gewässer III. Ordnung mit Rechtsverordnung. Auf Teilen der Flurstücke 456, 455, 454, 453 und 461/9 ist für Vorhaben daher eine **Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG erforderlich.**

Grundsätzlich gilt:

- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben. Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof unbedingt am Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Schmutzwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Hollfeld endete am 31.12.2017. Die Antragsunterlagen für eine neue Erlaubnis befinden sich derzeit zur Prüfung beim Wasserwirtschaftsamt Hof. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Mischwasserbehandlungsanlage (4 RÜBs; Flurnummern 948, 185, 953 und 135; Gemarkung Hollfeld) endete am 31.12.2020.

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

Unter Punkt 3.3.2 der Begründung „Geotechnische Untersuchungen vom 13.02.2022“ wird eine Beseitigung des Niederschlagswassers mittels bestehenden Kanal genannt. Sollte dieser bestehende Kanal ein Schmutzwasserkanal sein, ist dringend von einer Einleitung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser abzuraten.

Im Übrigen verweisen wir ggf. auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof.

Ansprechpartnerin: Frau Schmitt, Tel.: 0921-728/450, E-Mail: christel.schmitt@lra-bt.bayern.de

Beschluss 007: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Der Hinweis auf evtl. erforderliche Anlagengenehmigungen gemäß § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG wird unter „IV. Hinweise“ des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die restlichen Hinweise sind inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 23.01.2023, die in der Stadtratssitzung am 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt wurde. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

Landratsamt [g] Sonstiges]

Schreiben vom 12.10.2023

Von Seiten der Fachstellen FB 40 - Bodenschutzrecht und FB 50 - Gesundheitswesen wurden bereits im Rahmen der erstmaligen Beteiligung keine Bedenken vorgetragen.

Von Seiten des Behindertenbeauftragten wurden nach der Ergänzung des Punktes „Inklusion“ keine weiteren Anmerkungen im Rahmen der erneuten bzw. förmlichen Behördenbeteiligung vorgetragen.

Von Seiten der Fachstelle FB 40 – Abfallrecht wurde bislang keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgebracht. Wir bitten an dieser Stelle die Stadt Goldkronach (bei Bedarf) nochmals eigenständig mit der entsprechenden Fachstelle in Kontakt zu treten.

Die Kommunalaufsicht war im Rahmen der Behördenbeteiligung zunächst nicht zu beteiligen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung von Bauleitplanungen verbundene kommunalrechtliche als auch haushalts- und abgabenrechtliche Aspekte durch die Kommune eigenverantwortlich zu beachten sind. Konkrete Fragestellungen hierzu wären bei Bedarf unter Darlegung der eigenen Rechtseinschätzung der Kommune direkt an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 20) heranzutragen.

Sobald diese Bauleitplanung Rechtskraft erlangt, bitten wir darum,

- sowohl uns als auch der Regierung von Oberfranken jeweils eine ausgefertigte Fassung der Planzeichnung und der Begründung einschl. Umweltbericht sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung zu übersenden,
- eine Ausfertigung der Satzung, möglichst in digitaler Form, dem Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung Bayreuth zur Aktualisierung der „Bauleitpläne Bayern“ im Rahmen des Geoportals Bayern zuzuleiten
- uns ggf. zusätzlich einen Nachweis über die rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche (z.B. Notarurkunde) zu übermitteln.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung des Feststellungsbeschlusses
- Vollständige Verfahrensunterlagen im Original oder in Kopie
- Kurze tabellarische Zusammenstellung des Verfahrensganges.

Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren

Beschluss 008: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Bauleitplanunterlagen sind dadurch nicht erforderlich.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden die gewünschten Unterlagen an das Landratsamt Bayreuth, die Regierung von Oberfranken sowie an das Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung Bayreuth versandt.

4. Wasserwirtschaftsamt Hof

Schreiben vom 04.10.2023

hinsichtlich des o.g. Vorhabens bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4622-BT-14331/2022 vom 22.12.2022 (siehe Anhang).

*Schreiben vom 22.12.2022:***1. Altlasten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

Sollte dennoch bei den Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, sind ein Fachbüro einzuschalten und die es sind die zuständigen Behörden zu informieren

Das Baugebiet kann an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Goldkronach angeschlossen und über den Zusatzwasserbezug vom ZV Benker Gruppe ausreichend versorgt werden. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

3. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Das neue Baugebiet soll zukünftig im Trennsystem entwässert werden.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen soll gesammelt in einen Vorfluter eingeleitet werden. Den Vorgaben des WHG's wird hier Rechnung getragen. Spitzenabflüsse werden durch geeignete Maßnahmen (Retentionszisternen oder auch Dachbegrünung) reduziert. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßt.

Generell stellt die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer von bebauten und befestigten Flächen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Wir gehen davon aus, dass bei der geplanten Maßnahme die Grenzen der Erlaubnisfreiheit überschritten werden. Dementsprechend ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswassers für die Einleitstelle in das Gewässer so wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Änderung gegenüber den damaligen Unterlagen anzuzeigen sind. Eine Erlaubnis diesbezüglich ist uns dennoch nicht bekannt.

Im Einzelnen sind die NWFreiV und TRENGW sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten.

Schmutzwasser:

Die Stadt Goldkronach ist derzeit in der Erarbeitung der Antragsunterlagen für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage. Das Gebiet sollte im Rahmen der dafür nötigen Erhebungen Beachtung finden.

Das Gebiet wurde innerhalb der Antragsunterlagen für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserbehandlungsbauwerken beachtet. Wurden hier Vorgaben festgeschrieben, so müssen diese Beachtung finden.

Fremdwasser:

Der Fremdwasseranteil im Kanalnetz von über 50 % muss reduziert werden. Hierzu wurden bereits mehrere Beratungsgespräche geführt. Es wurde bereits ein Fristenplan für die nächsten fünf Jahre erstellt. Eine Fremdwasserreduzierung ist unabdingbar und muss in den nächsten Jahren weiterverfolgt werden.

4. Oberflächengewässer und Hochwasser

Gemäß der Hochwasserberechnung der Köhler Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG, 2020 wird der Geltungsbereich des Vorhabenbereiches von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sollten bei der weiteren Planung grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante wird empfohlen.

Beschluss 009: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 22.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

7. Bayernwerk AG Netzcenter

Schreiben vom 27.09.2023

Mit dem Schreiben vom 07.12.2022, TFKP Ha 6838, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Schreiben vom 07.12.2022:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Nieder- und Mittelspannungskabel sowie Kabelverteiler erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Transformatorenstation

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 24 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorenstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort muss öffentlich zugänglich sein und sollte im Bereich der Parzelle Nr. 29, westlich der Sonderfläche „Pflege und Wohnen“ Nr. 31 oder direkt auf dieser, eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über ein Stationsgrundstück verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Gasanlagen

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Beschluss 010: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 07.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

11. Bayerischer Bauernverband

Schreiben vom 10.10.2023

durch die verfahrensgegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich der Peuntgasse ein weiteres Wohngebiet geschaffen. Wir weisen darauf hin, dass sich direkt gegenüber nördlich der Peuntgasse, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 642/3 in der Gemarkung Goldkronach, eine durch die Tierhaltung verursachende Immissionsquelle befindet. Auf deren Bestandsschutz weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Dieser Bestandsschutz ist durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Trotzdem, dass sich innerörtlich Baulücken befinden, wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Diese geht der Landwirtschaft als Produktionsfläche verloren. Auch wenn wir uns für die Planung in diesem Verfahren nicht dagegen aussprechen regen wir an, zukünftig möglichst sparsam mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsfläche umzugehen.

Beschluss 011: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Die vorhandene Tierhaltung nördlich des geplanten Baugebiets ist bekannt. Aus diesem Grund sind auch bereits entsprechende Hinweise auf zu dulddende Immissionen unter Punkt „IV. Hinweise“ des Bebauungsplans aufgenommen worden.

Der Hinweis auf einen zukünftig möglichst sparsamen Umgang mit dem Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Bauleitplanung sind aufgrund der vorgebrachten Hinweise nicht erforderlich.

23. Deutsche Telekom, Niederlassung Bayreuth

Schreiben vom 10.10.2023

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.12.2022 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Schreiben vom 14.12.2022:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände.

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.

Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Aus diesem Grund und zur eventuellen Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune noch in der Planungsphase, mindestens jedoch 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich mit uns in Verbindung setzt.

Bitte teilen Sie uns auch mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Wir bitten im Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Beschluss 012: Der Stadtrat beschließt mit 14 gegen 1 Stimme:

Das Schreiben vom 14.12.2022 wurde in der Stadtratssitzung vom 26.07.2023 beschlussmäßig behandelt. Neue Erkenntnisse werden nicht vorgebracht. Am bisherigen Beschluss wird daher festgehalten.

B) Gesamtergebnis:

a) Abwägungsbeschluss:

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden einzeln abgewogen. Das Abwägungsergebnis laut Anlage zur Niederschrift wird durch den Stadtrat der Stadt Goldkronach beschlossen und das Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH, Bayreuth, beauftragt, die sich daraus ergebenden Aktualisierungen in die Bauleitplanunterlagen einzuarbeiten.

b) Feststellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Goldkronach billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Peuntgasse“ nach Einarbeitung des vorangegangenen Abwägungsbeschlusses. Der Stadt-

rat der Stadt Goldkronach beschließt aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Südlich der Peuntgasse“ in der Fassung vom 18.10.2023 als Satzung.

c) Genehmigungseinholung:

Der Bebauungsplan „Südlich der Peuntgasse“ bedarf entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für den Bebauungsplan beim Landratsamt Bayreuth einzuholen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Südlich der Peuntgasse“ wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind an die jeweiligen Stellungnahmen angefügt.

Top 6	Infrastrukturmaßnahme Goldberg - reduzierter Vollausbau - Billigung der Entwurfsplanung / Förderung
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Nachdem der Komplettausbau zwischen den Anwesen Am Goldberg 4 und dem Hinteren Goldberg an der Höhe der Kosten (ca. 1,475 Mio. Euro) und der relativ niedrigen Förderung (ca. 42,45 v.H.) scheiterte, wurde das IB Träger beauftragt, für eine reduzierte Strecke zwischen dem Anwesen „Am Goldberg 4“ bis zum Infohaus, Abzweigung zum Anwesen „Am Goldberg 6“, auf eine Länge von 0,420 km die Entwurfsplanung für den reduzierten Vollausbau zu erstellen, damit nach Billigung durch den Stadtrat ggf. ein neuer Förderantrag an das Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken gestellt werden kann.

b) Der seit Mitte September vorliegende Bauentwurf geht nun von Gesamtkosten in Höhe von 415.000 € aus, wovon 375.000 € auf den reinen Bau, 9.500 € auf den Grunderwerb und 30.500 € auf Honorare entfallen.

Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 371.000 €. Hierauf soll eine Förderung in Höhe von ca. 60 – 65 v.H. bewilligt werden.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass auf die Gesamtlänge der Ausbaustrecke die Fahrbahn eine Breite von 3,50 m mit einzelnen 5,50 m breiten Ausweichstellen erhält.

Der Ausbau der Fahrbahnen erfolgt grundsätzlich lagen- und höhenmäßig auf dem Urstand.

Die Lage der Ausweichstellen ist so gewählt, dass diese soweit möglich im Bereich der Zufahrt nur an Einmündungen liegen.

Die Streckencharakteristik ändert sich durch den Ausbau nicht, jedoch werden unzureichende Sichtverhältnisse durch Herstellen einer fachgerechten Gradiente verbessert.

Aufgrund des schwachen Asphaltüberbaues und der durch Rücke- und Abtransport-Tätigkeiten weiteren Schädigung der Straße war eine oberflächige Sanierung der Fahrbahn nicht möglich.

Zur Veranschaulichung der Maßnahme wird ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Erläuterungsbericht dem Beschlussvorschlag beigelegt.

c) Zum notwendigen Grunderwerb wurden zur ursprünglichen Maßnahme bereits alle betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben.

Beschluss:

- a)** Der Bauentwurf des Ingenieurbüros Träger vom 05.08.2023 wird in der vorliegenden Form über eine Ausbaustrecke von 0,420 km vom Anwesen Am Goldberg 4 bis zur Abzweigung des Anwesens Goldberg 6 mit Gesamtkosten in Höhe von brutto 415.000 € gebilligt.
- b)** Die betroffenen Grundstückseigentümer sind nochmals zu beteiligen, inwieweit sie mit einer Grundabtretung zu den damaligen Konditionen immer noch einverstanden sind. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Zusagen soll der Förderantrag gestellt werden.
- c)** Die Verwaltung wird beauftragt, beim Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken den Förderantrag für eine Infrastrukturmaßnahme noch im Jahr 2023 zu stellen. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sind für den Vollausbau entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen.
- d)** Sobald der Förderbescheid des ALE Oberfranken vorliegt, ist der Stadtrat zu informieren, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Leichenhalle Goldkronach - Entwidmung / Kündigung Zweckvereinbarung

Sach- und Rechtslage:

- a)** Der Stadtrat wurde letztmals in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 informiert, dass seitens der Kirchengemeinde Goldkronach die Anregung kam, die Leichenhalle Goldkronach einer anderen Nutzung zuzuführen.
- ba)** Auf dieser Basis wurden die Stadt Bad Berneck als Vertragspartner der Zweckvereinbarung zum Betrieb der Leichenhalle, die Rechtsaufsicht im Landratsamt Bayreuth und auch nochmals die Evang.-luth. Kirchengemeinde um Stellungnahme gebeten, inwieweit Bedenken oder Anregungen zur Einstellung des Leichenhausbetriebes (Entwidmung) bestehen.
- bb)** Die Stadt Bad Berneck teilt mit Schreiben vom 07.08.2023 mit, dass diese gegen die Entwidmung und Umnutzung der Leichenhalle in Goldkronach keine Einwendungen erhebt. Die Stadt Bad Berneck würde einer Kündigung der bestehenden Zweckvereinbarung einschl. einer damit verbundenen Vermögensauseinandersetzung noch im Jahr 2023 zustimmen. Der Stadtrat Bad Berneck hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 13.07.2023 behandelt.
- bc)** Die Evang.-luth. Kirchengemeinde hat keine weitere Stellungnahme abgegeben.
- bd)** Das Landratsamt Bayreuth teilt mit Schreiben vom 11.07.2023 mit, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1962 dem Wesen nach einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff KommZG gleichkommt. Daher finden die entsprechenden Regelungen des KommZG Anwendung. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf die Aufhebung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Sofern sich die Stadt Bad Berneck mit der Auflösung der Vereinbarung einverstanden erklärt, sind aus Sicht des Landratsamtes Bayreuth keine Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich, welche der Aufhebung entgegenstehen.

Insbesondere ist durch die Möglichkeit der Nutzung der Leichenhalle Nemmersdorf die Aufgabenerfüllung der Stadt Goldkronach gewährleistet.

Hinsichtlich der Entwidmung der öffentlichen Einrichtung kann aufgrund der bestehenden Möglichkeit einer konkludenten Widmung nach Rechtsauffassung des Landratsamtes auch von der Möglichkeit einer konkludenten Entwidmung durch Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgegangen werden.

Die erforderliche Genehmigung der Aufhebung der Vereinbarung wird durch das Landratsamt Bayreuth nach Vorlage der entsprechenden Beschlüsse und den vorliegenden Genehmigungsvoraussetzungen in Aussicht gestellt.

ca) Nach der bestehenden Zweckvereinbarung kann diese nach § 8 Abs. 2 von jedem Vertragspartner mit einer mindestens 1 Jahr vorausgehenden nur für den Schluss des Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung beendet werden.
Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes.

Bis zu seinem Ausscheiden muss der Vertragspartner alle bis dahin anfallenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben; außerdem muss die infolge des Austritts erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden.

cb) Nach Regelung in § 8 kann damit die seit 01.01.1962 geltende Zweckvereinbarung mit Einhaltung einer Frist von einem Jahr noch im Jahr 2023 zum 31.12.2025 gekündigt werden. Der nächste Kündigungstermin wäre der 31.12.2028, da sich ohne Kündigung die Gültigkeit um jeweils 3 Jahre verlängert.
Soweit die Stadt Bad Berneck einverstanden ist, könnte auch zum 31.12.2024 gekündigt werden.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung dürfte überschaubar sein, da sämtliche vorhandenen Anlagen abgeschrieben sind bzw. die betriebswirtschaftlich angenommene Nutzungsdauer längst überschritten haben.

d) SRin Müller spricht sich dafür aus, das WC für die Friedhofbenutzer unbedingt zu erhalten. Auf Nachfrage von SR Hofmann hinsichtlich der künftigen Nutzung der Leichenhalle teilt der Vorsitzende mit, dass diese noch nicht feststehe - allerdings habe der Bauhof für den Winterdienst Interesse angemeldet.
SR Löwel könne sich vorstellen, die Leichenhalle für eine Urnenbank zu nutzen.
SRin Müller spricht sich gegen einen Leerstand des städtischen Gebäudes aus.

Beschluss:

a) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Friedhoferweiterung und Leichenhallenbau in Goldkronach von den damals selbständigen Gemeinden Goldkronach, Brandholz, Escherlich, Goldmühl, Leisau wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12.2024, spätestens jedoch zum 31.12.2025 gekündigt.

Da mittlerweile die Gemeinden Brandholz und Leisau in die Stadt Goldkronach und die Gemeinden Escherlich und Goldmühl in die Stadt Bad Berneck eingegliedert wurden, ist die Kündigung an die Stadt Bad Berneck als Rechtsnachfolgerin fristgerecht zu richten.

b) Die Stadt Bad Berneck wird gebeten, einen entsprechenden Stadtratsbeschluss über die Zustimmung der Kündigung zu übermitteln, damit die Unterlagen an das Landratsamt Bayreuth als der zuständigen Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden können.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Vermögensauseinandersetzung mit der Stadt Bad Berneck i. F. durchzuführen.

d) Mit der Evang.-luth. Kirchengemeinde sind Absprachen über die zukünftige Nutzung zu treffen, welche günstigstenfalls bereits zum 01.01.2025 erfolgen sollten.

e) In allen Varianten ist den Beteiligten eine Kündigung bereits mit Ablauf des 31.12.2023 vorzuschlagen. Von Seiten der Stadt würde dies begrüßt werden, auch für eine zeitnahe Folgenutzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Wahlen - Neufestlegung der Urnen- und Briefwahlbezirke

Sach- und Rechtslage:

a) Zur Landtags-/Bezirkstagswahl konnte ein Unterschreiten der Wählerzahl unter 50 in den Urnenstimmbezirken Brandholz und Dressendorf vermieden werden.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf die nun anstehende Europawahl im Juni 2024 als auch die Bundestagswahl im September 2025 muss zumindest der Urnenwahlbezirk Brandholz überdacht werden, da zwingend darauf zu achten ist, dass Urnenwahlbezirke mindestens 50 Urnenwähler (nicht Wahlberechtigte) haben müssen.

Ein Unterschreiten dieser Anzahl würde bedeuten, dass ab ca. 17:00 Uhr durch den Stimmkreisleiter ein Wahlbezirk bestimmt wird, in dem die eingenommenen Stimmzettel ausgezählt werden. Bis die Zuordnung und Übergabe der Unterlagen erfolgt ist, darf in allen Urnenwahlbezirken keine Auszählung stattfinden.

Zudem ist der Trend zur Briefwahl ungebrochen, damit wird das Unterschreiten dieser Wählerzahl von 50 immer wahrscheinlicher.

b) Das Einwohnermeldeamt wurde gebeten, für die Urnenwahlbezirke Dressendorf und Brandholz die Urnenwähler der letzten vier Wahlen festzustellen.

Wahlen	Urnenwähler Dressendorf	Urnenwähler Brandholz
2018 Landtag/Bezirk	204	157
2019 Europawahl	154	121
2020 Kommunalwahl	91	75
2021 Bundestagswahl	95	82
2023 Landtag/Bezirkstag	152	113

Wahlberechtigte Dressendorf	Wahlberechtigte Brandholz
395	344

Ergänzt werden muss, dass es vor allem im Bereich Brandholz in den letzten Jahren schwieriger wurde, ausreichend Wahlhelfer für die Urnenwahl zu gewinnen.

Der bisherige Urnenwahlbezirk Dressendorf könnte dem Urnenwahlbezirk Nemmersdorf zugeschlagen werden und der bisherige Urnenwahlbezirk Brandholz dem Urnenwahlbezirk Schule Goldkronach zugeordnet werden. Damit ergäben sich zum Zeitpunkt der Landtagswahl 2023 nach dem Zusammenschluss folgende Wählerzahlen:

Stimmbezirk 1 Rathaus	Wähler Urne: 186
Stimmbezirk 2 Schule + Brandholz	Wähler Urne: 228 + 113 = 341
Stimmbezirk 3 Nemmersdorf + Dressendorf	Wähler Urne: 157 + 152 = 309

Informativ werden noch die Zahlen der Briefwähler zur LT-Wahl 2023 mitgeteilt:

Briefwahl I (Rathaus)	339 Wähler
Briefwahl II (Schule)	352 Wähler
Briefwahl III (Nemmersdorf)	358 Wähler
Briefwahl IV (Dressendorf + Brandholz)	362 Wähler

c) Unter Berücksichtigung vorgenannter Zahlen und Fakten wird zumindest vorgeschlagen, für die zukünftigen Wahlen zunächst den bisherigen Urnenwahlbezirk Brandholz dem Urnenwahlbezirk Schule zuzuordnen.

Weiterhin werden nach Bedarf mindestens ein weiterer Briefwahlbezirk, für die Kommunalwahl wahrscheinlich zwei weitere Briefwahlbezirke zu bilden sein, um eine zügige Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Top 9 Haushaltsentwicklung 2023 - Zwischenbericht - Information

Der Zwischenbericht zur Haushaltsentwicklung 2023 wurde über das RIS an die Stadtratsmitglieder zur Information verteilt.

Top 10 Feuerwehrwesen:

Top 10.1 Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE für Feuerwehrdienstleistende

Sach- und Rechtslage:

a) In der Sitzung vom 20.09.2023 hat Stadtrat Roß seinen Antrag vom 17.08.2023 über die Neuregelung und Änderung der Kostenerstattung vorgestellt. In der sich daraus entspinneenden Diskussion kristallisierte sich heraus, dass eine Anhebung des Erstattungsbetrages - gedeckelt auf maximal 3.000,- € - durchaus angebracht wäre, wobei die Erstattung maximal 90 % der Führerscheinkosten nicht übersteigen sollte. Die Kostenerstattung könne jeweils innerhalb von 4 Jahren mit jährlich 750,- € nach Führerscheinerwerb erfolgen.

Ebenso wurde herausgestellt, dass im Einzelfall abweichende Regelungen möglich sein sollten, vor allem wenn die Vorfinanzierung ein Problem darstelle.

Die Qualifikation einer abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung und des abgeschlossenen Maschinisten-Lehrgangs sollten Voraussetzung sein.

Die Kostenerstattung sollte auch für den Führerschein der Klasse C bis 7,5 t gelten.

b) Es liegen seit 2021 sieben Altfälle vor, an die bisher max. 1.000 € erstattet wurden (2 Raten).

c) Zusätzlich wurden genauere Regelungen für die Auszahlung der Raten getroffen. Der jetzt zu übernehmende Betrag bei Verlängerung des für den aus feuerwehrtechnischen Gründen erworbenen Führerschein soll von 120,- € auf 150,- € bzw. bis zu 200,- € für Brillenträger erhöht werden (vorher 180,- €).

d) SR Löwel beantragt, die Kosten für die Führerscheinklasse C bis 7,5 t nicht zu fördern, da es schließlich einen Feuerwehr-Führerschein gibt, der diesen Feuerwehrbedarf voll abdecke und der Stadt keine Kosten bereite. Die Stadt solle nicht für „private“ Fahrzwecke bezahlen. SR Sahrmannt entgegnet, dass die Führerscheinklasse C bis 7,5 t dennoch gebraucht werde, da man den Feuerwehr-Führerschein nur für Einsätze und Übungen der Feuerwehr nutzen darf. Letztendlich könne man generell bei allen Führerscheinklassen private Nutzungen nicht ausschließen. SR Roß merkt an, dass man mit dem „günstigeren“ Feuerwehr-Führerschein der Klasse C bis 7,5 t immerhin bis 7,49 t fahren kann.

e) Letztendlich stellt SR Löwel den Antrag, im Beschlussvorschlag unter Buchstabe A in Satz 1 die Formulierung „und der Klasse C bis 7,5 t“ zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4 Stimmen für die Entnahme dieses Passus

Beschluss:

A) Die Stadt Goldkronach fördert ab dem Jahr 2024 je nach zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins der Klasse C/CE für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen von jeweils mehr als 7,5 t Gesamtgewicht durch Kostenübernahme.

Die Kostenübernahme ist auf 90 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, jedoch auf höchstens je 3.000 € je Feuerwehrdienstleistenden und Fahrerlaubnis gedeckelt. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Die Kostenübernahme erfolgt in Form einer Rückvergütung an den Feuerwehrdienstleistenden in vier Jahresraten zu je 750,- €/Jahr - erstmals im Jahr des Führerscheinerwerbs, in den Folgejahren zum Jahresende.

Vor Auszahlung der dritten und vierten Rate kann vom zuständigen Kommandanten eine Bestätigung eingeholt werden, ob noch aktiver Feuerwehrdienst im Stadtgebiet geleistet wird.

Das Jahresbudget für Erstattungen beträgt 7.500,- €

Die Antragstellung für den feuerwehrbedingten Erwerb der Führerscheine erfolgt über eine entsprechende Bestätigung durch den örtlichen Kommandanten zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Kostenübernahme erfüllt sein:

1. Die Förderung wird nur an aktive Feuerwehrdienstleistende gewährt,
 - a) die mindestens 5 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder der Jugendwehr der Feuerwehren der Stadt Goldkronach geleistet haben (aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Goldkronach werden nicht anerkannt);
 - b) die das 21. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) die mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind;
 - d) ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Goldkronach haben;
 - e) die aktiven Dienst als Maschinist in einer örtlichen Wehr leisten, einen abgeschlossenen Maschinisten-Lehrgang und eine abgeschlossene Truppmann-Ausbildung nachweisen können (Bestätigung durch Kommandant möglich).

- f) Der zuständige Kommandant bestätigt auf dem Antrag, dass der Erwerb für die Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist und dass der Feuerwehrdienstleistende im Besitz der erforderlichen Maschinisten-Ausbildung ist.

B) Gleichfalls wird die Verlängerung des für den aus feuerwehrtechnischen Gründen erworbenen Führerschein der Klasse C/CE bis zu einem Betrag von 150,- € bzw. bis zu einem Betrag von 200,- € für Brillenträger übernommen.

Für die Auszahlung sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen bzw. eine Bestätigung durch den Kommandanten, dass die Ausgaben für den Führerschein sind, der Antragsteller aktiven Dienst leistet und entsprechende Feuerwehrfahrzeuge führt, beizufügen.

Alle vorgenannten Kostenerstattungen kommen nur dann zur Auszahlung, wenn auch die Originalrechnungen zur Überprüfung der tatsächlich angefallenen Kosten vorgelegt werden.

C) Soweit der Arbeitgeber des Feuerwehrdienstleistenden die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins der Klasse C/CE ganz oder anteilig übernimmt, errechnet sich die Kostenübernahme nach Abzug des Arbeitgeberanteils.

D) Aktive Feuerwehrdienstleistende, die seit 2020 eine Kostenerstattung für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE erhalten und noch aktiven Feuerwehrdienst in einer Feuerwehr im Stadtgebiet leisten, erhalten ebenfalls 90 % der nachgewiesenen Führerscheinkosten, maximal aber 3.000,- €, erstattet.

Die Erstattungsraten ab 2023 werden auf 750,- € angehoben.

Sollte nach der vierten erstatteten Rate noch ein Restbetrag offen sein, wird dieser in weiteren jährlichen Raten in Höhe von maximal 750,- € erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Top 10.2 FF Nemmersdorf - Beschaffung eines HLF 10 / LF 10

Sach- und Rechtslage:

a) Über den Antrag der FF Nemmersdorf für die Beschaffung eines HLF 10 (laut beigefügtem Angebot der Fa. Ziegler handelt es sich um ein LF 10) über brutto 403.709,79 € (425.000 € ?) wurde der Stadtrat bereits in der letzten Sitzung informiert.

Die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges wurde durch den hohen Reparaturbedarf des LF 16 (Baujahr 1996) begründet, welches nur unter größten Bedenken und Einschränkungen genutzt werden kann.

Spätestens im Dezember 2023 bei Auslaufen des TÜVs sollte dieses außer Dienst gestellt oder vorher mit einem Aufwand in Höhe von ca. 35.000 € repariert werden.

Hierzu fand mittlerweile mit den Fraktionsvorsitzenden am 09.10.2023 eine Besprechung statt.

ba) Nach den Informationen der Verwaltung wird die Beschaffung von Vorführfahrzeugen ggf. nur dann gefördert, wenn diese neuwertig und überholt sind und der Hersteller die gleiche Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet.

Das Fahrzeug darf zudem nicht älter als 18 Monate sein, die Laufleistung darf nicht mehr als 20.000 km betragen, die Bereifung, Lackierung und Batterien müssen neuwertig sein.

Auch dürfen in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 lediglich die Hersteller/Aufbaufirma sowie der Fahrzeughändler als Vorbesitzer eingetragen sein.

Eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 wäre durchzuführen.

Ungeklärt ist noch, ob bei Umgehung sämtlicher vergaberechtlicher Vorschriften überhaupt Fördermittel gewährt werden. Mehrmalige Versuche, einen kundigen Sachbearbeiter in der Regierung von Oberfranken zu erreichen, scheiterten bis 09.10.2023.

bb) Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass in dem Antrag noch nicht ausgeführt wurde, ob ausreichend Feuerwehrdienstleistende der FF Nemmersdorf über den erforderlichen Führerschein der Klasse C verfügen, um das Fahrzeug auch tagsüber bewegen zu können.

bc) Letztendlich ist der Kaufpreis in Höhe von 425.000 € auch nicht im Haushalt 2023 vorgesehen, so dass eine zeitnahe Beschaffung unter Umgehung des Vergaberechtes nur dann finanziert werden könnte, wenn entsprechende Mittel über eine Nachtragshaushaltssatzung eingestellt und eine entsprechende Kreditaufnahme in Höhe des Kaufpreises durch das Landratsamt Bayreuth genehmigt werden würde, was aber nach den Ausführungen der Haushaltsgenehmigung sehr unwahrscheinlich ist.

c) Um die Rahmenbedingungen als auch den konkreten Bedarf unter Einhaltung entsprechender zuwendungsrechtlichen Vorschriften und des Vergaberechts ermöglichen zu können, wäre es wohl die sinnvollste Lösung, das vorhandene LF 16 reparieren zu lassen, damit dieses noch in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren durch die FF Nemmersdorf genutzt werden kann. Diese Zeit sollte genutzt werden, sich dann für ein entsprechendes Fahrzeug zu entscheiden, welches auch unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen beantragt und beschafft werden kann.

d) Im Rahmen des Gesprächs mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Vertretern der Gruppierungen wurde der Wunsch nach einem HLF 10 wiederholt geäußert.

Hierauf wurde letztlich nochmal mit der Regierung von Oberfranken bezüglich der Fördersituation Kontakt aufgenommen. Von deren Seiten kam folgender Hinweis:

Das Vergaberecht lässt sich mit dem dringlichen Kauf eines Vorführfahrzeuges nicht umgehen. Falls ein Vorführfahrzeug gewünscht ist, so ist dieses ordnungsgemäß auszuschreiben – in diesem Fall wohl europaweit, da der Nettowert über dem Schwellenwert von 215.000 Euro liegen dürfte. Bitte stellen Sie einen Antrag und legen diesem die Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrates bei.

Die entsprechende Stellungnahme des Kreisbrandrates wurde angefordert.

Im Bedarfsplan der Stadt Goldkronach sind hierzu außerdem folgende Ausführungen:

„Aufgrund des Risikopotentials in der Stadt Goldkronach und im Ortsteil Nemmersdorf ist ein TSF-W als Ersatz für das LF/16 ausreichend. Die Einbindung in den 17. Löschzug des Landkreises Bayreuth ist dabei jedoch zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Zuschüsse durch den Landkreis Bayreuth zu beantragen, um die Preisdifferenz zwischen einem TSF-W und einem LF 10 auszugleichen.“

Im Rahmen der aktuellen Anforderungen (Löschwasser, Sitzplätze, etc.) erscheint ein HLF 10 durchaus als sinnvolle Lösung für eine Ersatzbeschaffung.

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird – sobald vorliegend – nachgereicht.

Für die Freiwillige Feuerwehr Nemmersdorf war außerdem die Beschaffung eines MTF (Beschaffungskosten ca. 110.000 Euro) fest eingeplant. Auf dieses Fahrzeug wird die Feuerwehr

verzichten und alternative Möglichkeiten bis hin zu einem (nicht kurzfristig) benötigten gebrauchten Fahrzeug nutzen.

e) In der anschließenden Diskussion beantragt SR Rieß, das LF 16 beim TÜV vorfahren zu lassen, um eine Mängelliste zu erhalten und dann entsprechende Kostenvoranschläge für die Reparatur einzuholen. Für ihn sei das zwingend notwendig, um nicht bei den nächsten zwei TÜV-Prüfungen durchzufallen.

Das Stadtratsgremium befürwortet diesen Antrag.

Zudem wurde ein Beschaffungsplan erstellt, der sehr viel Geld gekostet hat, nun werde das TSW gestrichen. Er bittet die Verwaltung um eine Gegenüberstellung der tatsächlichen (nicht der geschätzten) Kosten für das TSW zu dem HLF 10.

SR Roß entgegnet, dass die Kosten bereits konkret dargelegt wurden. Es handele sich nur noch um die verschiedenen Versionen (z.B. Fahrgestell, Einbauten, etc.).

SR Löwel wirft ein, dass vom Planer des Beschaffungsplanes tatsächlich vermerkt wurde, dass auch ein HLF 10 beschafft werden könne.

SRin Lutz ergänzt, dass von der Kommandantin der FF Nemmersdorf bereits ein Kostenvoranschlag für den MAN vorgelegt wurde.

SR Löwel beantragt, im Absatz 3 des Beschlussvorschlags das Wort „mittelfristig“ durch „kurzfristig“ zu ersetzen.

Dieser Antrag wurde vom Stadtratsgremium abgelehnt.

Beschluss:

a) Die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges HLF10 bzw. LF 10 ist aus finanziellen Gründen im Jahr 2023 nicht möglich. Außerdem muss zwingend die offizielle Förderschiene unter Anwendung des Vergaberechts eingehalten werden.

b) Im Rahmen der zeitlichen Anforderungen sollte das bestehende LF16 für das vorgesehene Kostenvolumen (max. 35.000 Euro) repariert werden. Auf „Schönheitsreparaturen“ ist ausdrücklich zu verzichten. Dies mindert den Betrag letztlich.

Vorab soll aber die FF Nemmersdorf das LF 16 beim TÜV vorfahren und dann aufgrund der Mängelliste einige Kostenvoranschläge von verschiedenen Firmen einholen und dem Stadtratsgremium zur weiteren Vorgehensweise vorlegen.

c) Auch in Anbetracht des Verzichts einer Neubeschaffung eines MTF wird die Verwaltung beauftragt, für eine nötige Ersatzbeschaffung des LF 16 durch ein HLF 10 in Absprache mit den Förderstellen mittelfristig die nötigen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Stiftungsrat Hans-Vetter-Stiftung - Spielplatzkombination für die A.v.H.-Grundschule

Sach- und Rechtslage:

a) Für die Freizeitgestaltung während der Pausenzeiten sowie für die Nachmittagsbetreuung stehen für die Kinder kaum Spielaktivitäten im Außenbereich zur Verfügung.

Deshalb ist eine Spielkombination mit verschiedensten Möglichkeiten für den körperlichen Betätigungsdrang der Schüler zu schaffen.

Mit einer Fachfirma wurde eine mögliche Spielkombination, die eine Vielfalt an Attraktionen beinhaltet, geplant. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass die verbauten Materialien aus natürlichen Rohstoffen bestehen. Deshalb ist der Anteil der eingesetzten Baustoffe überwiegend Holz. Das Spielgerät inkl. des anspruchsvollen Aufbaus und Lieferung würde ein Kostenrahmen von 47.278,70 € inkl. MwSt. bedeuten.

b) SRin Müller fragt nach, ob auch die angebotene Nestschaukel gekauft und aufgestellt werden soll. Außerdem werde noch eine Ansicht von der Fluchttreppe aus benötigt, damit abgewogen werden kann, dass diese nicht kollidieren.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Nestschaukel nur eine Option gewesen sei und aus dem Angebot herausgenommen werde. Die Planungen zur Spielplatzkombination wurden ordnungsgemäß durchgeführt und würden deshalb nicht mit der Fluchttreppe kollidieren.

Auf Nachfrage von SR Popp teilt Bürgermeister Bär mit, dass der Fallschutzbereich mit Hack-schnitzel gefüllt werde.

SR Hautsch bittet um Gegenangebote, da er das Spielgerät als viel zu teuer erachtet.

Der Vorsitzende entgegnet, dass Gegenangebote schwer miteinander vergleichbar seien, da sich die Spielplatzkombinationen im Aufbau, Material und Größe sehr unterscheiden würden.

Auch SR Löwel wünscht sich Gegenangebote, da man auch die Nebenkosten nicht außer Acht lassen solle und letztendlich viel zu teuer sei.

SR Roß hinterfragt die Nachhaltigkeit und Langlebigkeit der Ausführung mit Robinie, was aber bereits in der BUA-Sitzung (SR Popp) ausgeführt wurde.

SR Backs hält das Spielgerät ebenfalls viel zu teuer, jedoch betreffe die Anschaffung den Stiftungszweck.

SR Schmidt befürwortet eine Ausschreibung, um damit den Preis zu drücken.

SR Rieß hält die Frachtkosten für viel zu teuer. Vielleicht bestehe die Möglichkeit, das Spielgerät abzuholen oder die Höhe der Frachtkosten zu drücken.

Letztendlich schlägt der Vorsitzende die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes auf eine der nächsten Stadtratssitzungen vor.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt mit der Prämisse, dass Gegenangebote eingeholt werden, die Frachtkosten reduziert werden und der Grundpreis verhandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 4 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Quartiersmanager - weitere Vorgehensweise

Sach- und Rechtslage:

a) Die Stadt Goldkronach hat Interesse bekundet, am Projekt „Quartiersmanager“ teilzunehmen und sich entsprechend um eine Förderung zu bewerben. Über den bisherigen Verlauf wurde der Stadtrat unterrichtet.

Im Rahmen der letzten Sitzung wurde die Angelegenheit nochmals vertragen.

b) Aus Sicht der Verwaltung und auch aufgrund des großen Interesses im Rahmen der Auftaktveranstaltung in der Alexander-von-Humboldt-Grundschule sollte das Förderprojekt genutzt werden.

Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation, aber auch aufgrund (noch) fehlender Büros könnte eine Umsetzung parallel zur Fertigstellung des Gemeinschaftshauses angedacht werden.

Dies würde Leben (Veranstaltungen, Vernetzungstreffen etc.) in das neue Gebäude bringen. Ebenso wäre die Bürosituation wohl geklärt.

c) Der Quartiersmanager soll nach Auffassung von SRin Müller die Vernetzung der Bürger darstellen und nicht nur für die Planung der Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Es könnten auch Aufgaben übernommen werden, wie z. B. Unterstützung der Senioren, Pflege- und Wohnungsgestaltung. Der Quartiersmanager wird mit 80 % gefördert und evtl. würde sich auch die Kirchengemeinde mit einer Förderung beteiligen.

SR Hofmann bittet um eine Kostenschätzung mit Qualifikationseinstufung des Personals.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Qualifikation der Stelle mit der Förderstelle abgeklärt werde.

SR Schmidt kritisiert, dass die Kostenschätzung noch fehle. Aus diesem Grund wurde dieser Tagesordnungspunkt bereits schon einmal vertagt.

Nach Aussage des 1. Bürgermeisters hat sich die Gemeinde Bischofsgrün erkundigt, ob eine kommunale Zusammenarbeit entstehen könnte. Zusätzlich beläuft sich die Kostenschätzung auf ca. 20.000 € im Jahr.

SRin Müller wirft ein, dass das Projekt Quartiersmanager bereits seit 12 Jahren laufe und dementsprechend ausgiebig ausgearbeitet worden sei. Nun sei eine Förderung hierfür vorhanden. Die Stadt solle nicht nur in die Infrastruktur investieren, sondern auch in die Bürger.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach bewirbt sich um eine/n Quartiersmanager/in.

Als Förderbeginn sollte der 01.01.2025 angedacht werden

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 13 Informationen, Anfragen, Sonstiges
--

Top 13.1 Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2024 bis 2026)
--

Sach- und Rechtslage:

Die KUBUS GmbH und der Bayerische Gemeindetag haben nach verschiedenen Markterkundungen (z.B. zu Themen wie Laufzeit und Preismodell) nun die Losbildung und den Zeitplan der Bündelausschreibungen für die kommunale Strombeschaffung erstellt.

Über die Aufnahme einer Mehr-/Mindermengenregelung wurde bereits informiert.

Es wird die Lieferung von elektrischer Energie im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 ausgeschrieben. Der Zeitraum für die Durchführung der Auktionen läuft vom 12.10.2023 bis 31.10.2023.

Die Auktionen selber werden innerhalb des genannten Zeitraumes an mehreren Arbeitstagen durchgeführt. Für die Auktionen wird die KUBUS GmbH die Vergabevorschläge erarbeiten, damit der Bayer. Gemeindetag die Vergabeentscheidung treffen kann.

Über die Ergebnisse der Bündelausschreibungen werden die Teilnehmer nach der Zuschlagsteilung zeitnah informiert.

Nun wird versucht, die genannten Konditionen auch für das Anwesen Am Altenbaum 7 und die Obergeschoss-Wohnung des Anwesens Marktplatz 8 zu nutzen.

Top 13.2 Bündelausschreibung für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern (2024 bis 2026)**Sach- und Rechtslage:**

a) Anhand der Bündelausschreibung „Oberfranken, Erdgas, öffentlicher Auftraggeber“ wurden 5 Lose ausgeschrieben. Es haben sich zwischen 3 und 5 Bieter an der Los-Bündelausschreibung beteiligt.

Für das Los der Stadt Goldkronach hat die Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben mit einem Angebotspreis für Erdgas

für 2024 mit 5,4400 Cent/kWh,

für 2025 mit 5,6500 Cent/kWh

für 2026 mit 4,8200 Cent/kWh,

damit wesentlich günstiger als die 2023 vorherrschenden Marktpreise.

Der Zuschlag wurde bereits durch den ermächtigten Bayerischen Gemeindetag erteilt.

b) In der Ausschreibung war die Stadt Goldkronach mit den Anwesen

- Feuerwehrhaus Goldkronach, Am Altenbaum 8,
- Rathaus I, Marktplatz 2,
- Alexander-von-Humboldt-Schule, Leisauer Str. 19,
- Goldbergbaumuseum, Bayreuther Str. 21,
- Mietshäuser Ahornstraße 2, Buchenstraße 19, Leisauer Straße 17 und
- Rathaus II mit Miethaus Marktplatz 4

beteiligt.

Es wird nun versucht, die genannten Konditionen auch für das Anwesen Am Altenbaum 7 und die Obergeschoss-Wohnung des Anwesens Marktplatz 8 zu nutzen.

Top 13.3 Sitzungstermine 2024 für Stadtrat und BUA**Sach- und Rechtslage:**

Ein kalendarischer Vorschlag zu den im Jahr 2024 vorgesehenen Sitzungsterminen für den Bau- und Umweltausschuss sowie zu den Terminen der Stadtratssitzungen wurden dem Stadtrat zugeleitet.

SR Popp wünscht sich eine Entzerrung der Sitzungstermine Stadtrat / BUA.

SR Hautsch erwidert, dass eine Entzerrung der Termine aufgrund der Fraktionssitzungen (je-weils im Anschluss an die BUA-Sitzungen) nicht funktionieren.

Der aufgrund des Feiertages (Himmelfahrt) zur Auswahl stehende BUA-Termin im Monat Mai wird auf Dienstag, 07.05.2024, festgelegt. Der Termin zur FVB zur SR-Sitzung im Mai wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Top 13.4 Termin örtliche Rechnungsprüfung - Anfrage SR Löwel**Sach- und Rechtslage:**

SR Löwel mahnt die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung an.

Top 13.5 Waldflurbereinigung

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende informiert über die ersten Gespräche mit dem ALE zum Thema Waldflurbereinigung.

Am 13.04.2024 soll hierzu außerdem ein Seminar für Interessierte beim Amt für ländliche Entwicklung stattfinden.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 15.11.2023 genehmigt.